

AGB für Global Managed Services der Scheer GmbH, Version 02/2018

01 Vertragsgegenstand

Diese AGB für Global Managed Services gelten ergänzend zu Verträgen im Bereich Global Managed Services zwischen der Scheer GmbH (SCHEER) und dem Auftraggeber. Etwa vorhandene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn ihnen durch SCHEER nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die Annahme der Leistungen durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung dieser AGB für Global Managed Services unter Verzicht auf widersprechende AGB. AGB des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie durch SCHEER schriftlich akzeptiert worden sind. In solchen Fällen gelten diese AGB für Global Managed Services ergänzend.

02 Durchführung der Leistung durch SCHEER

02.1

SCHEER wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Vertragschlusses anerkannten Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik erbringen.

02.2

SCHEER wählt zur Leistungserbringung entsprechend qualifizierte Mitarbeiter des Konzerns Scheer Group oder Dritte aus und sorgt dafür, dass eine entsprechende Anzahl von solchen Mitarbeitern bzw. Dritten zur Verfügung steht, damit auch eine termingerechte Leistung erfolgt. Sollte durch SCHEER ein Mitarbeiteraustausch vorgenommen werden, wird SCHEER auf vergleichbare Qualifikation achten.

02.3

Eine Garantie für bestimmte Eigenschaften der vertraglichen geschuldeten Leistung kann nur dann angenommen werden, wenn SCHEER sie in einer gesonderten Garantieerklärung ausdrücklich als solche bezeichnet und schriftlich gegenüber dem Auftraggeber erklärt. Die Garantieerklärung unterliegt den Haftungsregelungen gemäß Ziffer 14.

03 Subunternehmer

SCHEER ist berechtigt, die von diesem Vertrag erfassten Leistungen teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Im Falle der Einschaltung eines Dritten gewährleistet SCHEER als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber, und der Auftraggeber nimmt die erbrachten Leistungen des Dritten als Leistung von SCHEER an.

04 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

In dieser Ziffer 04 sind allgemeine Mitwirkungspflichten des Auftraggebers aufgeführt. Besondere Mitwirkungspflichten können sich aus anderen Vertragsunterlagen ergeben, insbesondere aus der Leistungsbeschreibung, dem Leistungsschein und/oder RACI-Matrix. Sämtliche vom Auftraggeber

zu erbringenden Mitwirkungsleistungen sind Voraussetzung für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch SCHEER. Erfüllt der Auftraggeber diese Leistungen nicht und hat er dieses zu vertreten, so gehen sich daraus ergebende Nachteile wie bspw. Mehraufwände auf Seiten SCHEER und auf Seiten des Auftraggebers sowie Terminverschiebungen zu seinen Lasten.

04.1

Der Auftraggeber wird einen fachlichen Ansprechpartner für SCHEER für die gesamte Laufzeit des Vertrags benennen. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Ansprechpartners mit dem Auftraggeber während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, einen neuen Ansprechpartner zu benennen. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Ansprechpartner langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigem Grund für längere Zeit nicht zur Verfügung steht.

04.2

Der Auftraggeber wird SCHEER alle Arbeitsmittel, Daten, Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zur Verfügung stellen, die aus Sicht von SCHEER zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind. SCHEER darf von der Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität dieser Arbeitsmittel, Daten, Informationen und Unterlagen ausgehen, außer soweit diese offensichtlich unvollständig oder unrichtig oder nicht mehr aktuell sind.

04.3

Der Auftraggeber übernimmt die Koordination von eigenen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Dritten, deren Lieferungen und Leistungen zu den Managed Services Leistungen der SCHEER in unmittelbarem oder mittelbarem Verhältnis stehen. Er sorgt auch dafür, dass diese beim Erbringen ihrer Lieferungen und Leistungen gegenüber SCHEER so kooperieren, dass SCHEER nicht behindert wird.

04.4

Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Leistungen von SCHEER eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

05 Vergütung, Zahlungen

05.1

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die folgenden Vergütungs- und Zahlungsbedingungen:

- Die Vergütung wird nach Aufwand zu den aktuellen allgemein gültigen Tagessätzen von SCHEER berechnet.
- Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- SCHEER kann monatlich abrechnen.
- Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert SCHEER die Art und Dauer der personenbezogenen Tätigkeiten (z.B. über Angabe der

Ticketnummer) und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.

- Alle Rechnungen sind spätestens 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug frei Zahlstelle zu zahlen.

05.2

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann SCHEER die Vergütung (insbesondere Tagessätze, Pauschalen, sowie alle anderen Preispositionen) jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Auftraggeber nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:

- (a) Scheer darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter (b) genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.
- (b) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.
- (c) Die Anpassungserklärung geht dem Auftraggeber spätestens am 30. September eines Jahres zu. Wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung den Vertrag zum Ende des Kalenderjahres kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist SCHEER in der Anpassungserklärung hin.

05.3

Der Auftraggeber kann nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Wegen Mängeln kann der Auftraggeber Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil

zurückbehalten und nur, wenn der Mangel unstrittig vorliegt.

05.4

Für den Fall, dass der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug gerät, ist SCHEER nach entsprechender Mahnung berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte solange einzustellen oder zurückzuhalten, bis der Auftraggeber Zahlung geleistet hat. Weiterhin kann SCHEER die Durchführung noch ausstehender Leistungen wahlweise davon abhängig machen, dass der Auftraggeber die jeweils nächste Teilzahlung in voller Höhe bevorschusst oder für die noch ausstehende Vergütung eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank auf erstes Anfordern bereitstellt. Darüber hinausgehende Ansprüche der SCHEER bleiben unberührt.

05.5

Der Auftraggeber darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SCHEER an Dritte abtreten.

06 Störung bei der Leistungserbringung/höhere Gewalt

Wenn eine Ursache, die SCHEER nicht zu vertreten hat, einschließlich höherer Gewalt sowie dieser gleichgestellte Situationen (z. B. Streik, bestreikte Drittunternehmen, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfälle von Teilen des Internets, Ausfälle verursacht durch Hackerangriffe), die Einhaltung von Terminen oder Service Level Agreements („SLA“) beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung - erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. SLA werden so lange ausgesetzt. Die Vertragspartner haben einander über die Ursache einer in ihrem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

Erhöht sich der Aufwand oder entstehen Schäden aufgrund einer Störung, kann SCHEER auch die Vergütung des Mehraufwands sowie Schadensersatz verlangen, außer der Auftraggeber hat die Störung gleichfalls nicht zu vertreten.

07 Treuepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen es, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners abzuwerben oder Maßnahmen gleich welcher Art mittelbar oder unmittelbar zu betreiben, die Mitarbeiter des anderen Partners in diesem Sinne ermuntern. Diese gegenseitige Treuepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von zwei Jahren fort.

08 Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt werdende, als ver-

traulich bezeichnete oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehende Informationen oder Informationsmaterialien vertraulich behandeln und diese grundsätzlich nur im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen verwenden. Die Weitergabe von Informationen an eigene Mitarbeiter und Mitarbeiter verbundener Unternehmen, die aus geschäftlichen Gründen Zugang dazu benötigen, ist gestattet.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien,

- (a) die zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind,
- (b) einem Vertragspartner nach Bekanntwerden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem anderen Vertragspartner unterliegt,
- (c) auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind,
- (d) Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen Partners zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.

In den Fällen der Ziffern (c) und (d) werden sich die Vertragspartner unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen und vor der Weitergabe von geschützten Informationen informieren.

Die Vertragspartner werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen einsetzt, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich auferlegen.

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die wechselseitige Kommunikation in wesentlichen Teilen auch in unverschlüsselter elektronischer Form (z.B. E-Mail) erfolgen wird und verzichten daher auf das Geltendmachen von Ansprüchen, die darauf begründet sind, dass unberechtigte Dritte illegalen Zugriff auf elektronische Kommunikationsmedien ausüben und damit Kenntnisse von vorbenannten unverschlüsselt elektronisch übermittelten Daten erlangen.

09 Nutzungsrechte

09.1

SCHEER räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Arbeitsergebnisse zu eigenen internen Zwecken zu nutzen. Anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung durch die Vertragspartner.

09.2

Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen (Mit-) Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte neu entstehen, stehen alle Verwertungs-, Veröffentlichungs-, Bearbeitungs- und Wiedergaberechte nach Maßgabe dieser Ziffer 09

SCHEER zu. Gleiches gilt ausnahmslos, soweit SCHEER eigene Methoden, Ergebnisse, Werkzeuge/Tools, Programme/Software oder ähnlich schützbare Know-How einbringt, hinsichtlich aller hiervon für SCHEER vorbestehenden gewerblichen Schutzrechte.

10 Abnahme

Falls im Rahmen des Vertrags Werkleistungen erbracht werden (z.B. während eines Projektes) werden diese nach den folgenden Bestimmungen abgenommen:

10.1

Sofern im Vertrag keine Abnahmefristen vereinbart sind, steht dem Auftraggeber nach Bereitstellung der abzunehmenden Leistung durch SCHEER ein angemessener Zeitraum zur Abnahmeprüfung zu, der im Regelfall zwei Wochen nicht überschreiten darf. Innerhalb dieser Abnahmefrist prüft der Auftraggeber anhand der gemeinsam definierten Testkriterien (z.B. Testdaten, Testfälle) die Leistung auf ihre Vertragsgemäßheit. Eventuelle Mängel werden in Form einer Mängelliste und mit konkreter und strukturierter Beschreibung an SCHEER kommuniziert.

10.2

Ein gerügter Mangel wird durch die Vertragspartner einer der folgenden Kategorien zugeordnet:

- (a) Kategorie 1: Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt.
- (b) Kategorie 2: Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit einschränkt, ohne dass ein Mangel der Kategorie 1 vorliegt.
- (c) Kategorie 3: Die Leistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit nur unerheblich einschränkt.

10.3

Bei einem Mangel der Kategorie 1 kann der Auftraggeber die Abgabe der Abnahmeerklärung verweigern. Dies gilt auch, wenn mehrere Mängel der Kategorien 2 oder 3 zusammen zu Auswirkungen der Kategorie 1 führen. SCHEER wird ordnungsgemäß gemeldete Mängel mit Auswirkungen der Kategorie 1 in einem angemessenen Zeitraum so beseitigen, dass keine Auswirkungen der Kategorie 1 mehr vorliegen. Soweit die Abnahmeprüfung wegen eines solchen Mangels, seiner Auswirkungen oder seiner Beseitigung nicht sachgerecht weitergeführt werden kann, verlängert sich die Abnahmefrist für die davon betroffenen Werkleistungen angemessen.

10.4

Wenn keine Mangelauswirkungen der Kategorie 1 vorliegen, gilt die Leistung als abnahmefähig. Dann erklärt der Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss etwaiger Tests, spätestens jedoch nach Ablauf der Abnahmefrist die Abnahme. Werkleistungen gelten - auch ohne ausdrückliche

Erklärung des Auftraggebers und ohne Abnahmeverlangen von SCHEER - als abgenommen,

- (a) wenn der Auftraggeber die Werkleistung in Gebrauch nimmt, es sei denn, dass dies zu Testzwecken oder im Rahmen einer eventuellen Schadensminderungspflicht geschieht, oder
- (b) wenn der Auftraggeber innerhalb des Prüfungszeitraums keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern, oder
- (c) wenn unter Anwendung der Testkriterien die Tests ohne Mängel durchgeführt werden können, die die Abnahme hindern, oder
- (d) wenn der Auftraggeber durch sonstiges schlüssiges Verhalten zu erkennen gibt, dass er die Werkleistung als im Wesentlichen vertragsgerecht erbracht anerkennt.

11 Rechtsmängel

11.1

Für Verletzungen von Rechten Dritter durch ihre Leistung haftet SCHEER nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird.

11.2

Die nachfolgende Regelung gilt bei Unmöglichkeit und in Fällen der Gewährleistung aufgrund von Rechtsmängeln vorrangig vor Ziffer 12:

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung von SCHEER seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich SCHEER. Werden durch eine Leistung von SCHEER Rechte Dritter verletzt, wird SCHEER unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers nach eigener Wahl dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten.

Wenn SCHEER keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann, so wird SCHEER die Leistung unter Erstattung der dafür vom Auftraggeber geleisteten Vergütung abzüglich einer angemessenen Entschädigung für die bis dahin durch den Auftraggeber gezogenen Nutzungen zurücknehmen. Hiermit sind die Rechte des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln abschließend beschrieben.

11.3

Der Auftraggeber wird SCHEER auf deren Verlangen bei der Abwehr der Ansprüche gemäß Ziffer 11.2 unterstützen. Die dem Auftraggeber dabei entstehenden Auslagen und Kosten werden von SCHEER erstattet. Die Kosten für den Zeitaufwand des eigenen Personals trägt jeder Vertragspartner selbst.

11.4

Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 12.5.

11.5

Für vorgenannte Ansprüche des Auftraggebers gilt Ziffer 14 ergänzend.

12 Gewährleistung/Leistungsstörungenrechte

12.1

Falls SCHEER die von diesem Vertrag erfassten Leistungen nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbringt, so ist SCHEER verpflichtet, diese ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß und fehlerfrei nach zu erbringen. Die Bereitstellung einer Umgehungslösung ist ebenfalls ein taugliches Mittel zur Fehlerbeseitigung.

Voraussetzung ist eine schriftliche Rüge mit angemessener Nachfristsetzung des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis des Auftraggebers. Dabei muss der Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten nachweisen, dass der gerügte Fehler auf einer Leistungsstörung aus dem Verantwortungsbereich der SCHEER beruht.

12.2

Gelingt die vertragsgemäße und fehlerfreie Erbringung der von diesem Vertrag erfassten Leistungen auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nacherbringungsfrist aus von SCHEER zu vertretenden Gründen endgültig nicht, gelten bei werkvertraglichen Leistungen die gesetzlichen Mängelrechte mit Ausnahme des Rechts zur Selbstvornahme. Bei dienstvertraglichen Leistungen kann der Auftraggeber die Vergütung entsprechend mindern, soweit der mangelhafte Leistungsteil für ihn nicht nutzbar und nicht von Interesse ist.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln/Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.3

Wenn der Auftraggeber wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von SCHEER vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Auftraggeber auf Verlangen von SCHEER innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht (entsprechend § 350 BGB).

12.4

Der Auftraggeber hat SCHEER, soweit erforderlich, bei der Nachbearbeitung kostenfrei zu unterstützen. Insbesondere hat der Auftraggeber die gerügte Leistungsstörung unter Angabe aller für die Störungserkennung zweckdienlichen Informationen in der erforderlichen Detailtiefe schriftlich zu melden.

12.5

Rechte des Auftraggebers aus Leistungsstörung erlöschen, sobald der Auftraggeber das Leistungsergebnis verändert oder in die Leistung eingreift, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Veränderung oder dieser Eingriff für die Leistungsstörung nicht ursächlich ist.

Im Übrigen erlöschen die Rechte aus Leistungsstörung 12 Monate nach Erbringung der von der Leistungsstörung betroffenen Leistung (Dienstleistungsergebnisse) bzw. nach (Teil-) Abnahme der Leistung (Werkleistungsergebnisse). Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit das Gesetz bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SCHEER, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eine längere Frist vorschreibt.

12.6

Für Ansprüche des Auftraggebers gemäß dieser Ziffer 12 gilt Ziffer 14 ergänzend.

12.7

SCHEER kann eine Vergütung ihres Aufwands auf Basis der aktuellen Tagessätze verlangen, soweit

- a) SCHEER aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Auftraggeber konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
- b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Auftraggeber als Mangel nicht nachweisbar ist.

13 Verzug

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in vorrangig geltenden Vertragsdokumenten gilt:

Bei einer schuldhaften Verzögerung der Leistung (Verzug) hat der Auftraggeber ab der dritten Woche des Verzuges bei Nachweis eines entsprechenden Schadens Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Dieser Anspruch ist für jede danach vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Nettopreises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugs haftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % dieses Preises. Diese Beschränkungen gelten nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von SCHEER beruht. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Leistung sind ausgeschlossen.

14 Haftung

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur bei einfacher Fahrlässigkeit von SCHEER und soweit nicht die Haftung zwingend gesetzlich unbeschränkt ist.

SCHEER haftet nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsge-

mäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung insgesamt ist pro Jahr auf die im jeweiligen Jahr des Schadenseintritts anfallende Gesamtnettovergütung begrenzt. Für die Verjährung gilt Ziffer 12.5 entsprechend. Die Haftung für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen sowie die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen SCHEER gilt vorstehende Regelung entsprechend.

15 Vertragsbeendigung, Kündigung

15.1

Im Vertrag sind die Modalitäten für eine ordentliche Kündigung und eine eventuelle Mindestlaufzeit benannt. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Vertrag kann während der Mindestlaufzeit das Vertragsverhältnis nicht einseitig beendet werden, mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, die beiden Parteien stets vorbehalten ist.

15.2

Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Auftraggebers, seine Pflichten gegenüber SCHEER zu erfüllen, kann SCHEER das Vertragsverhältnis durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Auftraggebers. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Auftraggeber wird SCHEER frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

15.3

In den Fällen von § 649 BGB steht SCHEER ein pauschalierter Vergütungsanspruch in Höhe von 15 % der bis zum nächsten im Vertrag vereinbarten ordentlichen Kündigungszeitpunkt anfallenden Vergütung zu. Dem Auftraggeber bleibt unbenommen nachzuweisen, dass SCHEER tatsächlich wesentlich geringere oder keine Aufwendungen entstanden sind.

15.4

Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, eventuelle Anschlussleistungen für die Zeit nach Vertragsende rechtzeitig zu organisieren. SCHEER wird bei der Übergabe an einen anderen Dienstleister im erforderlichen Umfang mitwirken. Die dadurch entstehenden Aufwände werden mangels einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall dem Auftraggeber nach Aufwand und auf Basis der dann gültigen allgemeinen Tagessätze von SCHEER in Rechnung gestellt.

16 Schlussvorschriften

16.1

Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten oder die AGB Lücken enthalten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser AGB vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Vertragspartner die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

16.2

Auf den Vertrag und die sich daraus ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Vorschriften des Deutschen Internationalen Privatrechtes anwendbar. Die Anwendung des Rechts eines dritten Staates einschließlich dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht sowie die Anwendung des UN-Kaufrechtes sind ausdrücklich ausgeschlossen.

16.3

Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Saarbrücken. SCHEER kann als Gerichtsstand auch den Sitz des Auftraggebers wählen.

16.4

Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages dürfen nur schriftlich vereinbart werden.